

Erchequer, ein Anfang gemacht worden ist, weitere Sonderbehörden abspalten.<sup>1)</sup> So wird auch der cancellarius, der ursprünglich seine keineswegs auf das Urkundenwesen beschränkten Funktionen als Mitglied der curia regis ausübte, zum Chef einer Behörde.<sup>2)</sup> Der Abschluß dieses Prozesses wird wie Tout mit Recht hervorgehoben hat vor allem auch in der Scheidung sichtbar, die nach dem Jahre 1232 zwischen den clerici de cancellaria und den clerici de capella durchgeführt ist.<sup>3)</sup> Erst jetzt ist es möglich - für England - von Kanzlei und Kapelle als zwei nebeneinander bestehenden Institutionen zu sprechen, und wenn hier auch die Einzelheiten der Entwicklung der englischen Kanzleibehörde übergangen werden müssen<sup>4)</sup>, so darf doch der Hinweis darauf nicht fehlen, daß auch die Anfänge des englischen Registerwesens unter König Johann eine Stufe in dieser Entwicklung bedeutet haben.<sup>5)</sup>

Das gilt in gewissem Sinne auch für Frankreich. Wie bekannt, verlor Philipp II. August durch den Überfall bei Créteval im Jahre 1194, ähnlich wie einst Roger II. von Sizilien bei Nocera, Kapelle und Archiv an seinen Gegner, Richard Löwenherz.<sup>6)</sup> Dieser Verlust wurde die Ursache für die Herstellung des ersten Königsregisters, mit dem ein Ersatz für die verlorenen Rechtstitel geschaffen werden sollte.<sup>7)</sup> Und wenn nun auch dieses Register seines besonderen

<sup>1)</sup> T. S. Tout, Chapters in the administrative history of medieval England I (Publications of the university of Manchester, Historical Series no. 34, Manchester 1920); vgl. ferner auch Ch. Petit-Dutaillis, La monarchie féodale en France et en Angleterre (1933) S. 144.

<sup>2)</sup> Tout S. 15 betont ausdrücklich: the chancery as an organised office of state is not older than the thirteenth century.

<sup>3)</sup> Tout S. 185f.

<sup>4)</sup> Eine unter den Gesichtspunkten vergleichender Verfassungsgeschichte durchgeführte Studie über die Bildung und Entwicklung der Kanzleibehörden seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wäre eine lohnende Aufgabe.

<sup>5)</sup> Über das englische Registerwesen vgl. R. v. Hefel in *AUS.* 1 (1908), 445.

<sup>6)</sup> Roger von Hoveden, Chron. 3 (Rer. Brit. SS. 51), 256: Captus est etiam regis Franciae thesaurus magnus et capella regia et cartae universorum hominum regis Angliae, qui se dederant regi Franciae et comiti Johanni contra eum.

<sup>7)</sup> Hefel in *AUS.* 1, 454; Perriquet S. 264 ff.